



Die neuen Regelungen ab 2. September Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 01.09.2021, 09:30 Uhr

Allgemeine Informationen im Überblick

Aktuelle Regelungen

Von 2. September 2021 an gilt die **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**, zunächst bis 1. Oktober 2021.

1

Die Beschränkungen richten sich nicht mehr ausschließlich nach der Inzidenz der Ansteckungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Infektionsinzidenz), sondern auch nach der Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems (Hospitalisierungsinzidenz). Indikator dafür ist die **Krankenhausampel**. Das auf der Infektionsinzidenz basierende **3G-Prinzip** bleibt weiterhin die Grundlage für den Zugang zu Angeboten, 3 G gilt ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von 35.

3 G – Geimpft | Genesen | Getestet

2

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von 35 in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis gilt in geschlossenen Räumen weiterhin die 3 G-Regel: Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Personen, die einen aktuellen negativen Coronatest vorlegen können. Als aktueller negativer Testnachweis anerkannt werden ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt), ein Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest.

Dies gilt in öffentlichen und privaten Einrichtungen, bei Veranstaltungen, in Krankenhäusern, in Sportstätten, Fitnessstudios, in Theatern, Kinos, Museen usw., in der Gastronomie und Beherbergung, in Hochschulen, Bibliotheken und Archiven, in Freizeiteinrichtungen (Bäder, Thermen, Saunen, Seilbahnen, Ausflugsschiffe, Spielbanken, touristische Reisebusse) usw.

Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gibt es Ausnahmen.
Schülerinnen und Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind Privaträume, der Handel und der öffentliche Personennahverkehr sowie Veranstaltungen unter freiem Himmel mit weniger als 1.000 Teilnehmenden, Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz.

Krankenhausampel

Die Krankenhausampel misst die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: Sie basiert auf der Anzahl von Patientinnen und Patienten, die mit einer Covid-19-Erkrankung im Krankenhaus oder auf der Intensivstation behandelt werden müssen.

Stufe **Gelb** ist erreicht, wenn bayernweit innerhalb der vergangenen sieben Tage mehr als 1.200 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten.

3

Es gelten dann weitergehende Maßnahmen, unter anderem:

- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske statt einer medizinischen Maske
- Kontaktbeschränkungen
- PCR-Tests als Nachweis
- Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen.

Stufe **Rot** ist erreicht, wenn bayernweit mehr als 600 Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung auf Intensivstationen behandelt werden müssen. Mit weitergehenden Maßnahmen wird dann gegen die drohende Überlastung des Gesundheitssystems vorgegangen.

Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt; künftig reicht eine medizinische Maske (OP-Maske) aus.

Die **Maskenpflicht gilt generell in geschlossenen Räumen sowie im ÖPNV und Fernverkehr.**

4

Sie gilt nicht

- in Privaträumen
- in der Gastronomie am Sitzplatz
- sowie an jedem festen Steh- oder Sitzplatz, an dem der Mindestabstand zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, zuverlässig eingehalten werden kann.

Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht, außer in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden.

5

**Kontaktbeschränkungen und
Personenobergrenzen für private bzw. öffentliche Veranstaltungen**

Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen sowie die Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für Veranstaltungen mit mehr als 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelten gesonderte Regelungen (s. unten, Punkt 12).

Spezielle Regelungen für besondere Bereiche

6

Schulen

Der Unterricht findet in Präsenz statt – die Regelungen zum Wechselunterricht ab einer Infektionsinzidenz von mehr als 100 entfallen.

Maskenpflicht

Zu Beginn des Schuljahres gilt eine Maskenpflicht, auch am Platz. In der Grundschule sind Stoffmasken ausreichend, ab Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Tests

An Grund- und Förderschulen wird zwei Mal pro Woche ein PCR-Test durchgeführt (sobald die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind, kommt der sog. „Lolli-Test“ zum Einsatz); an weiterführenden Schulen wird drei Mal pro Woche ein Selbsttest durchgeführt.

7

Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung findet regulär statt. Die Vorgaben zum eingeschränkten Regelbetrieb ab einer Infektionsinzidenz von mehr als 100 entfallen. Das Testkonzept, das mit Berechtigungsscheinen zwei Tests pro Woche in Apotheken ermöglicht, wird bis Ende 2021 fortgesetzt.

8

Hochschulen

An Hochschulen gelten die allgemeinen 3G-Regelungen – wer geimpft, genesen oder aktuell getestet ist, kann an Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Die Testung ist unter Vorlage eines Studierendenausweises weiterhin kostenfrei. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Sie gilt auch am Platz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Gottesdienste und Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz

Bei Gottesdiensten und Versammlungen nach Artikel 8 GG, die in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Kirchengemeinden sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter künftig zwei Optionen:

9

- Wenn nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen, entfallen die Beschränkungen der Personenzahl.
- Wenden die Veranstalter die 3G-Regelung nicht an, richtet sich die maximale Personenzahl – wie bisher – nach der Raumgröße: der Mindestabstand von 1,5 Metern muss durchgängig eingehalten werden.

Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Das Gesangsverbot im Gottesdienst, das bisher ab einer Infektionsinzidenz von 100 galt, entfällt.

Gastronomie und Beherbergung

Gastronomie

10

In der Innengastronomie gilt die 3G-Regelung – Zutritt haben geimpfte, genesene oder aktuell negativ getestete Personen. Die Pflicht der Gäste zum Tragen einer medizinischen Maske endet mit Einnahme des Sitzplatzes. Die corona-bedingte Sperrstunde um 1.00 Uhr entfällt.

Beherbergung

Bei der Übernachtung in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen usw. gilt ebenfalls die 3G-Regelung. Die Gäste müssen bei der Ankunft einen Impf- oder Genesenennachweis bzw. einen aktuellen negativen Coronatest vorlegen. Alle weiteren 72 Stunden muss erneut ein aktueller Testnachweis erbracht werden.

Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen

11

- In Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen entfallen die von der Größe des Raums abhängigen Personenbeschränkungen, die bisher gültig waren (z.B. 20 qm pro Person auf einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm).
- In Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen gilt eine Maskenpflicht (medizinische Maske).
- In Dienstleistungsbetrieben und Freizeiteinrichtungen gilt die 3G-Regelung; der Handel ist davon ausgenommen.

Messen und Veranstaltungen

Messen

Auf Messen gilt grundsätzlich die 3G-Regelung sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die flächenabhängige Obergrenze für die zulässige Anzahl an Besucherinnen und Besuchern entfällt. Eingeführt wird stattdessen eine Obergrenze maximal 50.000 Personen pro Tag.

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, z.B. aus den Bereichen Sport oder Kultur, sowie für Kongresse gilt:

- Bis 5.000 Personen darf die Raumkapazität zu 100% genutzt werden.
- Nehmen mehr als 5.000 Personen teil, richtet sich die Maximalzahl der über 5000 Personen hinaus zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Größe des Veranstaltungsorts – er darf zu 50% belegt werden.
- Insgesamt liegt die Obergrenze an Teilnehmenden bei 25.000 Personen.
- Stehplätze dürfen innerhalb dieses Rahmens unbegrenzt ausgewiesen werden.
- Ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand nicht durchgehend und zuverlässig einzuhalten, gilt eine Maskenpflicht.
- Die Veranstalter müssen ein Infektionsschutzkonzept erarbeiten. Ab einer Veranstaltungsgröße von 1.000 Personen müssen sie es dem zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen Stadtverwaltung vorab vorlegen.